

**Vorkaufssatzung für den Bereich  
„Mitländer Nord“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1  
Vorkaufsrecht**

Der Stadt Ludwigsburg steht für die in § 2 genannten Flächen zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke Nr. 4767 – 4774, 4776, 4779, 4791/1 (Teilfläche), 4813 – 4832, 4832/1 (Teilfläche), 4833, 4834, 4850/1 (Teilfläche), 4854 und 4855 der Gemarkung Poppenweiler südlich des Holzwegs und nördlich der Affalterbacher Straße.

Es gilt der beigefügte Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 30.05.2016, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.